

Die Gesetze werden dem Vorsitzenden des Staatsrates übermittelt, der sie innerhalb eines Monats im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik verkündet.

(2) Beschlüsse der Volkskammer werden durch den Präsidenten der Volkskammer im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht.

(3) Gesetze treten 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit sie nichts anderes bestimmen.

§ 50

(1) über die Verhandlungen der Volkskammer wird ein stenographisches Protokoll geführt.

(2) Das Protokoll ist spätestens drei Tage nach Schluß der Tagung den Abgeordneten, Mitgliedern des Staatsrates und des Ministerrates auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Wird innerhalb weiterer drei Tage kein schriftlicher Antrag auf Berichtigung des Protokolls gestellt, so gilt es als genehmigt.

(3) Im Zweifelsfalle entscheidet das Präsidium über die Niederschrift des Protokolls.

(4) Rednern ist das Protokoll ihrer Reden spätestens zwei Tage nach der Tagung zuzustellen. Sie sind verpflichtet, das Protokoll ihrer Reden durchzusehen und binnen weiterer zwei Tage, vom bestätigten Empfang an gerechnet, zurückzugeben.

VIII. Verwaltung und Organisation

§ 51

Der Staatsrat gewährleistet durch seine Dienststelle:

1. die einheitliche Verwaltung und Erfüllung der organisatorischen und technischen Aufgaben für die Volkskammer, ihr Präsidium und die Ausschüsse der Volkskammer
2. die Protokollführung über die Tagungen und für die Ausschüsse sowie die Arbeit der Bibliothek, des Archivs und die Sicherheit im Gebäude der Volkskammer.

IX. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

§ 52

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlußfassung durch die Volkskammer in Kraft.

Vorstehende Geschäftsordnung wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 13. Sitzung am 12. Mai 1969 beschlossen.

Berlin, den 12. Mai 1969

Gerald Götting
Präsident der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik